

Merkblatt Gebühren für Studierende an der BFH ab Studienjahr 2026/2027

02/2026, gültig ab Herbstsemester 2026/2027

Das Wichtigste in Kürze

Ab Herbstsemester 2026/2027

Studiengebühr für das Bachelor- und Masterstudium
Studiengebühr für Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit *

CHF 850 / Semester
CHF 2'550 (bzw. CHF 1'050
od. CHF 850)* / Semester

Prüfungsgebühr
Gebühr für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Sport
Beitrag Verband Studierendenschaft der BFH (VSBFH)

CHF 80 / Semester
CHF 24 / Semester
CHF 15 / Semester

Hinzu kommt eine Ausstattungspauschale, die je nach Studiengang unterschiedlich hoch ausfallen kann,
sowie allenfalls weitere Kosten für Lehrmittel, Fachliteratur, Verbrauchsmaterial, etc.

*Ausnahmen siehe weitere Information zu Studiengebühren für Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit am Ende des Merkblatts.

Grundsätze

- Bei Abbruch des Studiums werden in der Regel keine Gebühren zurückerstattet.
- Studierende, die an einer anderen Fachhochschule oder universitären Hochschule immatrikuliert sind und aufgrund einer Vereinbarung vorübergehend an der Berner Fachhochschule studieren, sind von der Studiengebühr sowie der Abgabe für soziale, kulturelle und Sporteinrichtungen befreit.

Anmeldung

Anmeldegebühr (pro Anmeldung) CHF 150
Bei Bezahlung via Rechnung kommen CHF 10 Bearbeitungsgebühr hinzu.

Gebühr für Eignungsabklärung / Selektionsverfahren

Hochschule der Künste Bern (wird mit der Anmeldung fällig) CHF 150
Departement Soziale Arbeit
– Bachelorstudium (wird mit der Anmeldung fällig) CHF 100
– Masterstudium CHF 200
Departement Gesundheit CHF 200

Studiengebühr pro Semester

Standardtarif Bachelor- / Masterstudium	CHF 850
für Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit*	CHF 2'550

*Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zum Zweck des Studiums in die Schweiz oder nach Liechtenstein gekommen sind, bezahlen neben der Standardgebühr in der Höhe von CHF 850 zusätzlich einen Studiengebührensatz von CHF 1'700 (Total CHF 2'550).

Ausnahmen:

- Der Studiengebührensatz von CHF 1'700 entfällt, wenn
 - ▶ sich ein Schweizer Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein an den Studienkosten beteiligt oder
 - ▶ die Studierenden ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hatten, als sie ihre Zulassung zum Studium auf Bachelorstufe (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität) erworben haben.
- Für bereits vor dem Herbstsemester 2026/2027 immatrikulierte Studierende gilt eine Übergangsregelung. Sie bezahlen bis zu einem allfälligen Studiengangwechsel eine Semestergebühr von CHF 1'050.

Für Details hierzu siehe nachfolgende weitere Informationen für ausländische Studierende am Ende des Merkblatts.

Ratenzahlung:

Auf Antrag kann die Studiengebühr von CHF 2'550 in drei Raten zu je CHF 850 aufgeteilt werden. Frist für die Antragsstellung ist der 31. Juli (Herbstsemester) / 31. Januar (Frühlingssemester), idealerweise erfolgt die Antragsstellung bereits nach der Zulassung.

Prüfungsgebühr

pro Semester	CHF 80
--------------	--------

Die Prüfungsgebühr wird in Form einer Pauschale pro Semester (zusammen mit der Studiengebühr) erhoben, unabhängig von der Anzahl Kompetenznachweise und allfälligen Wiederholungen. Für Abschlussprüfungen/-arbeiten sowie bei Wiederholungen von Kompetenznachweisen oder Teilkompetenznachweisen fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Die Summe der Prüfungsgebühr während der ganzen Studiendauer darf den Betrag von CHF 500 nicht überschreiten. Bei Nichtablegen der Kompetenznachweise wird die Prüfungsgebühr in der Regel nicht zurückerstattet.

Gebühr für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie für Sport

pro Semester	CHF 24
--------------	--------

Diese Gebühr wird semesterweise mit der Studiengebühr in Rechnung gestellt.

Ausstattungs pauschale

Die Ausstattungspauschale beträgt maximal CHF 150 und fällt je nach Studiengang unterschiedlich aus. Sie wird semesterweise mit den Studiengebühren in Rechnung gestellt.

Beitrag Verband Studierendenschaft der BFH (VSBFH)

pro Semester	CHF 15
--------------	--------

Der Beitrag VSBFH wird semesterweise mit der Studiengebühr in Rechnung gestellt.

Er fließt vollumfänglich dem VSBFH zu (www.vsbfh.ch).

Beurlaubungsgebühr

pro Semester	CHF 100
--------------	---------

Beurlaubte Studierende, die dem Verband der Studierendenschaft der BFH (VSBFH) angehören, bezahlen zudem den VSBFH-Beitrag.

Gebühren für Fachhörerinnen / Fachhörer

pro ECTS-Credit des besuchten Moduls (höchstens CHF 1'200 pro Semester)	CHF 150
--	---------

BFHcard

1.Karte	gratis
Ersatzkarte	CHF 30

Diverse individuelle Kosten

- Lehrmittel, Fachliteratur, Unterrichtsbedarf, Verbrauchsmaterial, Laptop, etc
- Studienreisen, Exkursionen, Besichtigungen
- Verbrauchsabhängige Druck- und Kopierkosten
- Unterkunft und Verpflegung

Die individuellen Kosten sind pro Studiengang unterschiedlich. Die Studierendenadministrationen der jeweiligen Departemente geben gerne Auskunft über die durchschnittlich zu erwartenden Kosten. Kontakte der Departemente finden Sie auf unserer Website.

Weitere Informationen für Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Höhe der Studiengebühren

Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

die zum Zweck des Studiums in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein gekommen sind, bezahlen aufgrund eines Entscheids des Regierungsrats des Kantons Bern ab dem Herbstsemester 2026/2027 Studiengebühren in Höhe von CHF 2'550 pro Semester (Studiengebühr von CHF 850 plus Studiengebühreneinsatz von CHF 1'700).

Dies betrifft Personen, welche die nachfolgenden drei Kriterien erfüllen:

- ausländische Staatsangehörigkeit,
- Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums,
- Eltern ohne Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

Entscheidend ist der Status zum Startzeitpunkt des Studiums an der BFH

Ausnahmen:

Der Studiengebühreneinsatz entfällt, wenn sich gemäss FHV-Personalienblatt ein Schweizer Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein an den Studienkosten beteiligt. Dies ist der Fall, wenn Studierende ...

- zu Studienbeginn minderjährig oder von den Eltern finanziell abhängig sind und ihre Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz (offizieller Hauptwohnsitz) in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.
- vor Studienbeginn¹ mindestens 2 Jahre erwerbstätig (ohne gleichzeitig in einer beruflichen Grundbildung im Sinne Berufslehre oder Gymnasium/Fachmaturität mit Erststudium² zu sein) und finanziell von den Eltern unabhängig waren und in dieser Zeit mindestens 2 Jahre ununterbrochen im gleichen Schweizer Kanton oder dem Fürstentum Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.
- zu Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz (offizieller Hauptwohnsitz) in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die nicht fürs Studium erteilt wurde (Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) sind ausgeschlossen, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit betreffen).
- Flüchtlingsstatus haben und durch das Staatssekretariat für Migration einem Kanton in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein definitiv zugewiesen wurden.
- unter einer Schweizer Beistandschaft stehen.

Der Studiengebühreneinsatz entfällt auch, wenn Studierende ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hatten, als sie ihre Zulassung zum Studium auf Bachelorstufe (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität) erworben haben.

Übergangsregelung:

Bereits immatrikulierte Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026/2027 begonnen haben, bezahlen bis zum Abschluss des aktuellen Studiengangs (Bachelor- oder Masterstudium) Studiengebühren in Höhe von CHF 1'050. Bei einem Studiengangswechsel gilt die neue Gebührenregelung.

Studierende mit Staatsangehörigkeit Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein

bezahlen keinen Studiengebühreneinsatz. Falls ausländische Studierende während des Studiums eingebürgert werden, entfällt der Zusatz nach Meldung an die zentrale Studierendenadministration.

Als Startzeitpunkt des Studiums an der BFH gilt:

- Der akademische Studienstart: Erster Tag in der Kalenderwoche 38 (Start im Herbstsemester) oder Kalenderwoche 8 (Start im Frühlingsemester).
- Der Studienbeginn an der BFH: Ob der Studiengebühreneinsatz bezahlt werden muss, wird bei Studienantritt an der BFH anhand der Aufenthaltsbewilligung beim Einreichen des FHV-Personalienblatts erhoben und gilt für die gesamte Studiendauer an der BFH. Bei direktem Studiengangswechsel ohne Unterbruch innerhalb der BFH (inkl. direkter Übertritt vom Bachelor- zum Masterstudium) erfolgt keine erneute Erhebung des FHV-Personalienblatts.
- Der Neueintritt an die BFH (Hochschulwechsel): Der Wechsel an die BFH nach einem Studium an einer anderen Hochschule (z.B. für das Masterstudium nach einem Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule) zählt als Studienbeginn an der BFH mit erneuter Erhebung des FHV-Personalienblatts.
- Der Wiedereintritt an die BFH: Nach einem Studienunterbruch (Exmatrikulation, ohne Beurlaubung) von mindestens sechs Monaten wird das Personalienblatt neu eingereicht, und es wird neu erhoben, ob der Studiengebühreneinsatz bezahlt werden muss.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen summarischen Gesamtüberblick zu den Sonderregelungen.

¹ Mit „vor Studienbeginn“ ist nicht gemeint, dass die Periode der finanziellen Unabhängigkeit unmittelbar vor Studienstart stattgefunden haben muss. Sie kann auch längere Zeit zurückliegen und muss nicht am Stück gewesen sein. Die Ausbildungsjahre (Lehrzeit) gelten nicht als finanzielle Unabhängigkeit.

² Der Begriff «berufliche Grundbildung» bezieht sich auf durch Bund und Kantone finanzierte oder mitfinanzierte Ausbildungen, welche berufsbefähigend sind (Berufslehre oder Gymnasium und Fachmaturität mit Erststudium).

Übersicht Studiengebühren für Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Studierende mit Staatsangehörigkeit Schweiz oder Liechtenstein bezahlen immer die Studiengebühr von CHF 850.

Werden Sie während des Studiums eingebürgert, melden Sie dies an die zentrale Studierendenadministration.

Höhe der Studiengebühr (pro Semester)	CHF 2'550 (regulärer Gebühreuzusatz)	CHF 1'050 (angepasster Gebühreuzusatz)	CHF 850 (Gebühreuzusatz entfällt)
Zeitpunkt der Immatrikulation	Neuimmatrikulation an der BFH ab Herbstsemester 2026/2027: – Studienbeginn an der BFH (Neustudierende) – Hochschulwechsel an die BFH – Wiedereintritt an die BFH nach mindestens 6 Monaten Unterbruch Sonderfall: Bei nahtlosem Studiengangwechsel innerhalb der BFH gilt für die Erhebung der Kostenbeteiligung und des Status die Erstimmatrikulation an der BFH als Bezugszeitpunkt.	Bereits vor Herbstsemester 2026/2027 an der BFH immatrikulierte Studierende bis zu einem BFH internen Studiengangwechsel (Übertritt Bachelor- zu Masterstudium gilt als Studiengangwechsel)	Neuimmatrikulation an der BFH ab Herbstsemester 2026/2027: – Studienbeginn an der BFH (Neustudierende) – Hochschulwechsel an die BFH – Wiedereintritt an die BFH nach mindestens 6 Monaten Unterbruch Sonderfall: Bei nahtlosem Studiengangwechsel innerhalb der BFH gilt für die Erhebung der Kostenbeteiligung und des Status die Erstimmatrikulation an der BFH als Bezugszeitpunkt.
Kostenbeteiligung Schweiz / Liechtenstein	Kostenbeteiligung Schweiz / Liechtenstein Keine Beteiligung eines Schweizer Kantons oder vom Fürstentum Lichtenstein an den Studienkosten (Beurteilung nach FHV-Personalienblatt bei Neuimmatrikulation an der BFH) und kein Hochschulzulassungsausweis aus der Schweiz.	Nicht relevant	Beteiligung eines Schweizer Kantons oder von Lichtenstein an den Studienkosten (Beurteilung nach FHV-Personalienblatt bei Neuimmatrikulation an der BFH) oder Hochschulzulassungsausweis aus der Schweiz.

Höhe der Studien- gebühr (pro Semester)	CHF 2'550 (regulärer Gebühreuzusatz)	CHF 1'050 (angepasster Gebühreuzusatz)	CHF 850 (Gebühreuzusatz entfällt)
Status (bei Start Studium in KW38 bzw. 8)	– Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke des Studiums, – und Eltern ohne Hauptwohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein. – Kein Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein bei Erwerb der Hochschulzulassung (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität)	Kein Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein bei Erwerb der Hochschulzulassung (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität)	– Eltern mit Hauptwohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein (wenn Student*in minderjährig oder finanziell abhängig von Eltern) – Vor Neuimmatrikulation an der BFH mindestens 2 Jahre erwerbstätig (ohne gleichzeitig in beruflicher Grundbildung im Sinne Berufslehre oder Gymnasium/Fachmaturität mit Erststudium zu sein) und damit finanziell von Eltern unabhängig und in dieser Zeit mindestens 2 Jahre ununterbrochen Hauptwohnsitz in gleichem Schweizer Kanton oder Liechtenstein – Hauptwohnsitz in Schweiz oder Liechtenstein und Aufenthaltsbewilligung, die nicht zum Zwecke des Studiums erteilt wurde (Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgeschlossen) – Flüchtlingsstatus (durch Staatssekretariat für Migration einem Schweizer Kanton oder Liechtenstein definitiv zugewiesen) – Schweizer Beistandschaft – Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein bei Erwerb der Hochschulzulassung (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität)